



Für Mandanten, Geschäftspartner und Freunde...



© Haramis Kallár - Fotolia.com

Steueränderungen: Jahressteuergesetz 2011 enthält weitere Steueränderungen

Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz in Kraft getreten

Zu dem im November 2011 verabschiedeten Steuervereinfachungsgesetz 2011 tritt ein neues „Jahressteuergesetz 2011“ hinzu.

Gesetzgebung:

Das als „Jahressteuergesetz 2011“ geltende Beitreibungsrichtlinien-Umsetzungsgesetz wurde Ende November vom Bundesrat verabschiedet und konnte zum 1.1.2012 in Kraft treten.

Neuerungen:

Zentrale Eckpunkte der Neuerungen sind:

- Änderung und Neufassung des Lohnsteuerabzugsverfahrens und Verankerung der Vorschriften zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) in die §§ 38b, 39 ff. des Einkommensteuergesetzes (EStG) (siehe dazu auch Beitrag Seite 4).
- Einführung einer Steuerfreiheit für nach dem Bundesentschädigungsgesetz gezahlte Sozialversicherungsrenten (§ 3 Nr. 8a des Einkommensteuergesetzes).
- Einführung eines Mindestbeitrags von 60 Euro im Jahr für Riester-geförderte Wege zur privaten Altersvorsorge.
- Strengere Voraussetzungen für die Gewährung von Grundfreibetrag und Sonderausgabenabzug an beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer (Änderung der Sondervorschriften für beschränkt Steuerpflichtige, § 50 des Einkommensteuergesetzes).

- Einführung eines automatisierten Verfahrens für den Kirchensteuerabzug bei abgeltend besteuerten Kapitalerträgen (Neufassung §§ 51a, 52a des Einkommensteuergesetzes). Das bislang bestehende Wahlrecht der kirchensteuerpflichtigen Kapitalanleger, die Kirchensteuer entweder über die Bank mit der Abgeltungsteuer einzuziehen zu lassen (auf Antrag) oder aber im Veranlagungsverfahren die erhobene Abgeltungsteuer für den Kirchensteuerabzug zu deklarieren, entfällt damit voraussichtlich ab dem 1.1.2014 (Neufassung § 52a Abs. 18 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes).

- Einführung eines Antragsrechts für beschränkt steuerpflichtige Erwerber, einen nach dem Erbschaft-/Schenkungssteuergesetz zu besteuerten Erwerb nach den geltenden Regelungen, insbesondere nach den bei unbeschränkter Steuerpflicht geltenden Freibeträgen zu besteuern (Neufassung der §§ 2, 16, 19, 21 und 37 des Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetzes).

Darüber hinaus wurde das Fünfte Vermögensbildungsgesetz (5. VermBG) dahingehend geändert, dass ein Missbrauch der Arbeitnehmer-Sparzulage für bestimmte Immobilienvertriebsmodelle künftig verhindert wird (Neufassung der §§ 2 und 17 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes).

Liebe Mandantin, lieber Mandant!

Zum 1.1.2012 trat das „Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz“, in Kraft. Lesen Sie nebenstehend die wichtigsten Neuerungen. Außerdem weisen wir auf Seite 2 auf eine wesentliche Steuerfalle bei der Ausgabe von Job-Tickets zum Jahresanfang sowie auf die Möglichkeit der Rückerstattung gezahlter ausländischer Quellensteuern hin. Unsere Tipps (Seite 3 und 7) beschäftigen sich mit dem Steuerabzug von Handwerkerkosten sowie den neuen elektronischen Rechnungen. Schließlich möchten wir Sie auf die pünktliche Abgabe Ihrer Steueranmeldungen unter Hinweis auf die seit 1.1.2012 geltenden verschärften Regelungen in den AStBV hinweisen (Seite 5). Die Steuerabgabetermine finden Sie auf Seite 8.

Gerne möchten wir Sie auch in eigener Sache informieren: In Kürze werden wir die erfolgreiche Vortragsreihe „Mittwochs bei Müller“ fortsetzen. Freuen Sie sich schon heute auf spannende Themen, interessante Redner und kurzweilige Veranstaltungen. Genießen Sie das Ambiente unserer historischen Räumlichkeiten, und nutzen Sie die Möglichkeit zum konstruktiven Austausch. Weitere Informationen werden wir Ihnen per Post zukommen lassen.

Ihr Ulrich Müller

WEITERE INHALTE

- 2 > Job-Tickets
> PKW-Stellplatz bei doppelter Haushaltsführung
> Steuerliche Behandlung ausländischer Quellensteuern
- 3 > Steuervorteile für Ehrenamtler
> Unser TIPP
- 4 > Besteuerung von Entschädigungsleistungen
> ELENA, ELStAM
> Firmenjubiläumsfeier
- 5 > Ermittlungen in Erb- und Schenkungsfällen
> Steueranmeldungen pünktlich abgeben!
- 6 > Hundertprozentige Fehlerquote bei Steuererklärungen
> Elektronische Übermittlung von Steuererklärungen
> Aufbewahrungspflichten und -fristen
- 7 > Doppelte Haushaltsführung
> Unser TIPP
- 8 > Einlagensicherungsfonds der Banken senkt Sicherungsgrenzen
> Altersvorsorgepflicht für Selbstständige

Bei Ausgabe von Jahreskarten als Job-Ticket droht Lohnsteuer

Job-Tickets

Sachbezüge:

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können von ihrem Arbeitgeber Sachbezüge von bis zu 44 € monatlich lohnsteuerfrei erhalten. Unter Sachbezüge fallen auch Fahrkarten, die der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern für die Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln in den Betrieb ausgibt (so genannte Job-Tickets).

Die Zuwendung des Arbeitgebers darf dabei 44 € im Kalendermonat nicht überschreiten (Freigrenze). Dabei ist zu beachten, dass dem Arbeitnehmer der geldwerte Vorteil mit Ausgabe des Tickets zufließt.

Vorsicht Steuerfalle:

Wird das Job-Ticket in Form eines Jahrestickets ausgegeben, wird die 44 € -Freigrenze im Regelfall überschritten. Dann droht die gesamte Zuwendung lohnsteuerpflichtig zu werden.

Der Fall:

Ein Arbeitgeber hat mit einer Verkehrsgesellschaft einen Vertrag über die Ausgabe von Job-Tickets geschlossen. Bei den Tickets handelte es sich um Jahreskarten. Der Ausgabepreis betrug in Abhängigkeit bestimmter Tarifgebiete zwischen 30 und 35 € pro Monat. Die Finanzverwaltung vertrat die Ansicht, dass durch die Ausgabe des Jobtickets als Jahresticket die Freigrenze für Sachbezüge im Zeitpunkt der Ausgabe überschritten sei. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz bestätigte die Auffassung der Finanzverwaltung (Urt. v. 30.8.2011, 3 K 2579/09). Unerheblich sind dabei die Zahlungsmodalitäten, die der Arbeitgeber mit den Verkehrsbetrieben vereinbart hat (hier monatliche Zahlungsweise). Gegen dieses Urteil wurde Revision eingelegt (BFH VI R 56/11). Bis zur endgültigen Entscheidung durch den Bundesfinanzhof ist daher von der Ausgabe von Jahresfahrkarten an die Mitarbeiter abzuraten. —



© Thomas Limb - Fotolia.com

PKW-Stellplatz bei doppelter Haushaltsführung

Doppelte Haushaltsführung:

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können „notwendige Mehraufwendungen“ für eine aus beruflichem Anlass begründete doppelte Haushaltsführung als Werbungskosten geltend machen. Nicht dazu zählen die Kosten für einen PKW-Stellplatz am Arbeitsplatz, wenn ein

PKW nicht für die dienstliche Tätigkeit erforderlich ist (Finanzgericht Hessen, Urt. v. 6.6.2011, 1 K 2222/10).

Anmerkung:

Stellt der Arbeitgeber auf seine Kosten einen Parkplatz für die Mitarbeiter zur Verfügung, ist dieser steuerfrei. —

STEUERLICHE BEHANDLUNG AUSLÄNDISCHER QUELLENSTEUERN

AUSLÄNDISCHE QUELLENSTEUERN:

Im ersten Halbjahr eines Jahres versenden die inländischen Banken auf Antrag ihre Jahressteuerbescheinigungen. Auf diesen Bescheinigungen finden sich auch Angaben über ausländische Quellensteuern.

UNTERSCHIEDUNG:

Bei den ausländischen Quellensteuern ist zu unterscheiden zwischen:

- Quellensteuern, die „anrechenbar“ nach dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen sind. Diese werden von der inländischen Depotbank bei der Abgeltungssteuer berücksichtigt.
- Quellensteuern, die nicht vollständig auf die Kapitalertragsteuer angerechnet werden konnten, weil die tatsächlich geschuldete Abgeltungssteuer niedriger war, als die anrechenbaren Quellensteuern. In diesem Fall weist die Bank den „Teil-Anrechnungsbetrag“ in der Jahressteuerbescheinigung als „Summe der anrechenbaren noch nicht angerechneten ausländischen Steuern“ aus.
- Nicht anrechenbare Quellensteuern
Anrechenbare, aber noch nicht angerechnete ausländische Steuern werden bei der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt. Voraussetzung ist, dass weitere positive Kapitalerträge aus anderen Wertpapieranlagen bei anderen Banken erzielt wurden. Ein Übertrag des nicht vollständig angerechneten Quellensteuer-Anteils auf nachfolgende Kalenderjahre erfolgt nicht.

RÜCKERSTATTUNGSVERFAHREN:

Gezahlte nicht anrechenbare Quellensteuern sind solche, die höher waren als der nach dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen anrechenbare Prozentsatz. Diese müssen im Wege des Rückerstattungsverfahrens zurückgeholt werden. Rückerstattungsanträge können online über das Bundeszentralamt für Steuern www.bzst.de heruntergeladen und gestellt werden. Für die Rückerstattung gelten Antragsfristen von im Regelfall 3 Jahren.



Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten in bestimmten Grenzen steuer- und sozialversicherungsfrei

Steuervorteile für Ehrenamtler

Ehrenamtspauschale:

Das Einkommensteuerrecht (§ 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes) nimmt Zuwendungen für ehrenamtliche, nebenberufliche Tätigkeiten bis zur Höhe von insgesamt 500 € pro Jahr aus der Steuerpflicht heraus. Damit sind solche Zuwendungen auch sozialversicherungsfrei.

Voraussetzung ist, dass die Einnahmen aus Tätigkeiten für gemeinnützige Zwecke und an steuerbegünstigte Körperschaften erfolgen bzw. von diesen gezahlt worden sind. Die Pauschale ist ein Freibetrag, d.h. dass bei dessen Überschreiten nur die darüber hinausgehenden Beträge steuer- und sozialversicherungspflichtig sind.

Übungsleiterpauschale:

Neben der Ehrenamtspauschale gewährt das Einkommensteuerrecht (§ 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes) nebenberuflich im Dienst oder Auftrag einer öffentlichen oder öffentlich-rechtlichen Institution, eines gemeinnützigen Vereins, einer Kirche oder vergleichbaren Einrichtung tätigen Personen den so genannten Übungsleiterfreibetrag. Dieser beträgt 2.100 € pro Jahr. Die Übungsleiterpauschale ist auch sozialversicherungsfrei. Nur die darüber hinausgehende Zuwendung ist steuer- und sozialversicherungspflichtig. Die

Übungsleiterpauschale gibt es nur für bestimmte Tätigkeiten im Rahmen der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke. Ehrenamtlich tätige Übungsleiter sind beispielsweise

Trainer in Sportvereinen, Ausbildungsleiter oder Erzieher. Sie gilt auch für künstlerische Tätigkeiten oder für Personen, die in der Pflege behinderter, kranker oder alter Menschen tätig sind. ■



© artis sanjaya - Fotolia.com

STEUERERMÄSSIGUNG FÜR HANDWERKERLEISTUNGEN

FÖRDERTATBESTÄNDE:

Im Einkommensteuerrecht gibt es zwei Förderatbestände für Handwerkerleistungen: Zum einen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen (hier können Steuerermäßigungen in Höhe von 20 Prozent der Aufwendungen für die Arbeitskosten - nicht Materialkosten - in Anspruch genommen werden).

Zum anderen zählen Handwerkerleistungen, soweit sie keine Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen darstellen, zu den anderen haushaltsnahen Dienstleistungen. Auch hier werden Steuerermäßigungen von 20 Prozent der Aufwendungen gewährt bis zu einem Höchstbetrag von 4.000 €. Voraussetzung

ist jeweils die Gestellung einer ordnungsgemäßen Rechnung sowie die bargeldlose Überweisung des Rechnungsbetrags.

GARTENGESTALTUNGEN:

Die Finanzverwaltung rechnet Maßnahmen für die Gartengestaltung zu den Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die Gartenpflege hingegen zu den anderen haushaltsnahen Dienstleistungen (BMF-Schreiben vom 15.2.2010).

Während die Finanzverwaltung Aufwendungen für die erstmalige Gartengestaltung um das selbstgenutzte Wohngebäude regelmäßig nicht als Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen angesehen hat, sah es der Bundesfi-

nanzhof als unbeachtlich an, ob der Garten erstmals neu angelegt wurde oder nur umgestaltet wird (BFH-Urteil vom 13.7.11, VI R 61/10, veröffentlicht am 13.12.11).

Der Bundesfinanzhof begründete sein Urteil u.a. damit, dass Grund und Boden stets vorhanden sei und Maßnahmen eines Handwerkers im vorhandenen Haushalt (dazu zählt auch der stets schon vorhandene Grund und Boden) stets begünstigt sind.

FAZIT:

Daher können Steuerermäßigungen für Handwerkerleistungen auch für einen neu anzulegenden Garten in Anspruch genommen werden.

Tarfermäßigung setzt „zusammengeballte“ Zahlung voraus

Besteuerung von Entschädigungsleistungen

Fünftelregelung:

Erhält der Arbeitnehmer für den Jobverlust eine Abfindung bzw. für entgangene oder entgehende Einnahmen eine Entschädigungsleistung, unterliegen diese grundsätzlich der Einkommensteuer. Zur Abmilderung einer hohen Steuerprogression kann eine Tarfermäßigung nach der sogenannten „Fünftelregelung“ in Anspruch genommen werden.

Die Einkommensteuer beträgt danach das „Fünffache des Unterschiedsbetrags zwischen der Einkommensteuer für das um diese Einkünfte verminderte zu versteuernde Einkommen (verbleibendes zu versteuerndes Einkommen) und der Einkommensteuer für das verbleibende zu versteuernde Einkommen zuzüglich eines Fünftels dieser Einkünfte“ (§ 34

Abs. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes).

Voraussetzungen:

Für die Anwendung der Fünftelregelung gelten strenge Voraussetzungen. So muss der Entschädigungsanspruch u.a. als Folge einer vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses entstehen bzw. entstanden sein und die Zahlung muss zusammengeballt erfolgen – also möglichst in einer Summe, zwingend jedoch innerhalb eines Veranlagungszeitraums. Das Finanzgericht Niedersachsen sah das Erfordernis der Zusammenballung in einem Fall nicht erfüllt, in dem ein Arbeitnehmer aufgrund eines Sozialplans in den Jahren 2007 bis 2009 Zahlungen erhielt (Urt. v. 1.2.2011 – 8 K 343/10). —



© Toht82 - Fotolia.com

ELENA Abschaltungsgesetz am 2.12.2011 verkündet, ELStAM kommt 2013

ELENA, ELStAM

ELENA:

Der elektronische Entgeltnachweis ELENA ist mit Wirkung vom 3.12.2011 durch Artikel 3 des „Gesetzes zur Änderung des Beherbergungstatistikgesetzes und des Handelsstatistikgesetzes sowie zur Aufhebung von Vorschriften zum Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises“ eingestellt worden (BGBl 2011, I v. 2.12.2011, S. 2302). Dem Gesetz entsprechend nimmt die Zentrale Speicherstelle seit dem 3.12.2011 keine Daten im ELENA-Verfahren mehr an. Entsprechend

brauchen Arbeitgeber seit dem 3.12.2011 keine monatlichen Meldungen mehr zu erstatten.

ELStAM ab 2013:

Nur verschoben wurde hingegen der Starttermin für die Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) vom 1.1.2012 auf den 1.1.2013. Entsprechend der Übergangsregelung (§ 52b Abs. 1 S. 1 EStG) gilt die letztmalig für 2010 in Papierform ausgestellte Lohnsteuerkarte für das Jahr 2012 weiter. —

FIRMEN JUBILÄUMSFEIER

DER FALL:

Ein Unternehmer, Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, wollte zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen. Er verband gleich das fünfjährige Betriebsjubiläum mit seinem „runden“ Geburtstag. Seine integrierte Geburtstagsfeier kostete den Gesellschafter-Geschäftsführer aber letztlich den Betriebsausgabenabzug für die Firmenjubiläumsfeier. Denn das Finanzamt kannte die Ausgaben für die Feierlichkeit wegen der Doppelveranlassung Geburtstag und Firmenjubiläum nicht an – und bekam vom Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg Rückendeckung. Das FG hat entschieden, dass die Aufwendungen einer GmbH für die Feier ihres Firmenjubiläums nicht als Betriebsausgaben berücksichtigt werden können, wenn ein zu 50% beteiligter Gesellschafter-Geschäftsführer mit der Veranstaltung gleichzeitig seine Geburtstagsfeier verbindet (FG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 16.2.2011 – 12 K 12087/07).

AUFTEILUNGSVERBOT:

Das Finanzgericht sah die Aufwendungen für die Kombifeier als gemischt veranlasst an und unterwarf die gesamten Kosten dem im Einkommensteuerrecht geltenden Aufteilungs- und Abzugsverbot. Ein solches greift immer dann, wenn die private und berufliche Veranlassung derart zusammenwirkt, dass eine Aufteilung in einen betrieblich und einen privat veranlassten Teil nicht möglich ist. Während bei gemischt genutzten Fahrzeugen oder aber auch bei den Reisekosten stets eine Aufteilung in einen privaten und beruflichen Teil möglich ist, schlossen die Richter dies in dem konkreten Fall aus.

FAZIT:

Feierlichkeiten für berufliche Anlässe dürfen nicht auch einen privaten Anlass haben. Darauf ist sowohl in der Einladung selbst als auch ggf. bei den einzuladenden Gästen zu achten. Unschädlich ist eine private Mitveranlassung von untergeordneter Bedeutung. Eine solche liegt vor, wenn der private Anlass an der Gesamtveranstaltung bei unter 10 Prozent liegt.



Verwaltungsanweisung aus dem Finanzministerium Baden-Württemberg

Ermittlungen in Erb- und Schenkungsfällen

Informationsquellen der Finanzämter:

Das Finanzministerium Baden-Württemberg hat eine allgemeine Verwaltungsanweisung für Ermittlungsverfahren bei Erwerben von Todes wegen und bei Schenkungen unter Lebenden veröffentlicht (Az. 3 - S 3715/12). Das interne Papier listet die wichtigsten Informationsquellen der Finanzämter zur Ermittlung von Steuerfällen rund um den Tod auf.

Anzeigepflichten:

Jeder unter das Erbschaftsteuergesetz fallende Erwerb von Todes wegen als auch Schenkungen sind vom Erwerber (Erben) dem Finanzamt binnen 3 Monaten anzuzeigen. Ausnahme: Der Erwerb wird bereits anderweitig aktenkundig (z.B. durch notarielle Beurkundung).

Banken, Vermögensverwalter, Versicherungen:

Kreditinstitute und Vermögensverwalter melden dem Fiskus automatisch alle Bankguthaben und Depotbestände, sofern ein verstorbener Kunde mehr als 5.000 € hinterlässt. Versicherungsunternehmen melden u.a. die Verwandtschaftsverhältnisse beim Versicherungsnehmerwechsel, Name und Anschrift des neuen Versicherungsnehmers bei Wechsel der Versicherung,

eingezahlte Prämien bzw. Kapitalbeiträge, bevor sie eine Versicherungsleistung an einen anderen als den Versicherungsnehmer auszahlen.

Finanzamtsinterne Kontrollmitteilungen:

Die für die Erbschaftsteuer zuständigen Finanzämter senden Kontrollmitteilungen für die Steuerakten des Erblassers, wenn ein Nachlasswert über 250.000 Euro oder Kapitalvermögen ab 50.000 Euro vorliegt. Aus dem internen Papier geht auch akribisch genau hervor, wie die Finanzämter Schenkungsfälle, die für die Besteuerung noch von Bedeutung sein können, registrieren und verfolgen müssen.

Um in Erb- und Schenkungsfällen nachprüfen zu können, ob ein Erwerber frühere Zuwendungen, die zu berücksichtigen sind, richtig und vollzählig angegeben hat, halten die Finanzämter die Zuwendungen solcher Personen fest, die nicht sogleich ihr gesamtes Vermögen übertragen, so dass noch weitere unentgeltliche Zuwendungen oder eine Vererbung von weiterem Vermögen zu erwarten sind. Kommt es dann zum Erbfall, dürfte sich so mancher Erbe wundern, warum das Finanzamt von früheren Zuwendungen zu Lebzeiten des Verstorbenen weiß. —



STEUERANMELDUNGEN PÜNKTLICH ABGEBEN!

ASTBV:

Geben Unternehmer ihre Steueranmeldungen, etwa für die Umsatzsteuer oder Lohnsteuer, verspätet ab, sollen diese Erklärungen künftig an die Strafsachenstellen weitergegeben werden. Dies sehen die neuen Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren 2012 (Nr. 132 Abs. 1) vor. Die Anweisungen gelten für alle Straf- und Bußgeldverfahren, in denen die Finanzbehörde ermittelt oder zur Mitwirkung berufen ist. Die AStBV werden von allen Bediensteten der Steuerfahndung (Steufa) und der Bußgeld- und Strafsachenstellen (BuStra) angewendet, aber auch von Bediensteten anderer Stellen der Finanzbehörden in der Zusammenarbeit mit der Steufa/BuStra oder wenn sie eigene Maßnahmen im Straf- oder Bußgeldverfahren treffen (Nr. 1 AStBV).

UNBEABSICHTIGTE VERSPÄTETE ABGABE:

Die Neuregelung dürfte – sollte sie bei den Finanzämtern konkret angewendet werden – viele Unternehmer in den Bereich steuerstrafrechtlicher Ermittlungen bringen, die ihre Steueranmeldungen ohne böse Absichten, etwa wegen Krankheit der Mitarbeiter oder aufgrund fehlender Unterlagen oder schlichtweg wegen Vergessens verspätet abgeben. Einig war sich die Finanzverwaltung bislang, dass die verzögerte Abgabe einer Steuererklärung (also außerhalb der Schonfristen, vgl. hierzu Steuertermine siehe Seite 8) eine „Steuerhinterziehung auf Zeit“ darstellt. Bislang knüpfte die Finanzverwaltung den Tatbestand der Steuerhinterziehung auf Zeit allerdings an den Vorsatz, das heißt, der Unternehmer musste bisher vorsätzlich Zahlungen durch die verspätete Abgabe einer Steuererklärung verzögern. In den AStBV 2009 verzichtete die Finanzverwaltung noch ausdrücklich auf die automatische Einschaltung ihrer Bußgeld- und Strafsachenstellen, wenn Steueranmeldungen später kamen und ein vorsätzliches Handeln nicht erkennbar war.

Bundesrechnungshof mahnt in seinem Bericht Vereinfachung des Steuerrechts an

Hundertprozentige Fehlerquote bei Steuererklärungen

Steuervollzug:

Der Bundesrechnungshof hat im Januar seinen Bericht über den Vollzug der Steuergesetze insbesondere im Arbeitnehmerbereich vorgelegt und dabei der Finanzverwaltung erhebliche Vollzugsmängel attestiert. Positiv wertete der Bundesrechnungshof lediglich die Einführung der Pflicht zur elektronischen Mitteilung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen sowie der Rentenbezüge durch die Versicherungsträger.

Ineffizientes Risikomanagement:

Die Finanzämter lassen mittels eines programmgesteuerten elektronischen Risikofilters per Computer entscheiden, ob die Steuer maschinell festgesetzt wird oder ob der Finanzbeamte persönlich tätig werden soll. Dabei bleiben Sachverhalte, die bestimmte Betragsgrenzen nicht erreichen, ungeprüft. Damit verstößt die Finanzverwaltung lt. Bundesrechnungshof gegen ihre gesetzliche Pflicht, die Plausibilität von Steuererklärungen zu prüfen. Haushaltsnahe Dienstleistungen würden in 80 bis 90 % der Fälle durchgelassen, ohne dass die Vor-

aussetzungen geprüft würden.

Keine wesentlichen Verbesserungen:

Bereits 2006 hatte der Bundesrechnungshof ein Gutachten vorgelegt, welches sich im Ergebnis kaum von dem jüngst vorgelegten Bericht unterscheidet. So sei die Arbeitslage der Veranlagungsstellen unverändert angespannt. Zwischen 2006 und 2009 setzten die Finanzämter 1,9 % weniger Personal ein. Die Komplexität des Steuerrechts hat sich mit einer durchschnittlichen jährlichen Änderungshäufigkeit von 7,5 (2006) auf 10 Änderungen pro Jahr erhöht.

Grüne Wochen:

Um Arbeitsrückstände abzubauen, hätten mehrere Finanzämter in „Grünen Wochen“ oder „Durchwinktagen“ für einen bestimmten Kreis von Fällen auf eine Prüfung der Angaben in den Steuererklärungen verzichtet. Der Bundesrechnungshof sieht großen Handlungsbedarf und empfiehlt insbesondere eine grundlegende Vereinfachung des Steuerrechts sowie eine kontinuierliche Weiterentwicklung des Risikomanagements. —

Ab 2011 wird die elektronische Übermittlung von Steuererklärungen zur Pflicht

Elektronische Übermittlung von Steuererklärungen

Einkommensteuererklärungen:

Steuerpflichtige, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus freiberuflicher bzw. selbstständiger Tätigkeit erzielen, müssen ihre Einkommensteuererklärung 2011 erstmalig zwingend elektronisch übermitteln. Bislang war es dem Steuerpflichtigen freigestellt, ob er die Steuererklärung elektronisch oder in Papierform einreicht. Die zwingende elektronische Abgabe gilt außerdem für alle Feststellungserklärungen sowie für die Anlage EÜR (Einnahmenüberschussrechnung). Nicht betroffen von der elektronischen Abgabepflicht sind Arbeitnehmer.

Abgabefrist:

Bei genereller Abgabepflicht endet die Abgabefrist für elektronische als auch für Steuererklärungen in Papierform am

31. Mai 2012. Sofern der Steuerpflichtige nicht zur Abgabe verpflichtet ist und die Veranlagung beantragt, gilt eine Abgabefrist bis 31.12.2015.

Umsatzsteuererklärungen:

Was vielfach bereits anhand der regelmäßigen Umsatzsteuer-Voranmeldungen (Monats-/Quartalsmeldungen) praktiziert wurde, wird ab dem 1.1.2012 auch für die Umsatzsteuer-Jahreserklärung Pflicht! Nach § 18 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes ist die elektronische Übermittlung der Umsatzsteuer-Jahreserklärung verpflichtend. Dies gilt erstmalig für Besteuerungszeiträume, die nach dem 31.12.2010 enden (vgl. § 27 Abs. 17 des Umsatzsteuergesetzes). Eine elektronische Umsatzsteuer-Jahreserklärung ist somit erstmals für das Jahr 2011 abzugeben. Die Abgabefrist endet am 31. Mai 2012. —

AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN UND -FRISTEN

ABLAGECHECK:

Unterlagen aus 2001 und 2005 können vernichtet werden.

AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN:

Gewerbetreibende Unternehmer, sonstige Bilanzierungspflichtige, selbstständig Tätige mit Gewinnermittlung durch Überschussrechnung und alle sonstigen Steuerpflichtigen, die Überschusseinkünfte von mehr als 500 000 Euro im Kalenderjahr erzielen, unterliegen bestimmten steuerrechtlichen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten. Aufbewahrungspflichten gelten u.a. für Bücher, Bilanzen und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte oder für die Geschäftskorrespondenz.

AUFBEWAHRUNGSFRISTEN:

Für Handelsbücher, Inventare, Bilanzen und sämtliche Buchungsbelege gilt eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren. Dementsprechend können im Januar 2012 solche Unterlagen aus dem Jahre 2001 und früher vernichtet werden. Für Handels- oder Geschäftsbriefe sowie für Aufzeichnungen und Unterlagen über Einnahmen und Werbungskosten, die Überschusseinkünfte von mehr als 500 000 Euro betreffen, gilt eine Aufbewahrungsfrist von 6 Jahren. Dementsprechend können im Januar solche Unterlagen aus dem Jahre 2005 und früher vernichtet werden.

AUSNAHME:

Aufbewahrungspflichtige Unterlagen dürfen auch nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nicht vernichtet werden, soweit und solange die Unterlagen für die Besteuerung von Bedeutung sind, etwa weil die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist oder weil Gerichtsverfahren anhängig sind.



Finanzielle Beteiligung an Kosten des Haushalts und Meldung als Erstwohnsitz nicht zwingend erforderlich

Doppelte Haushaltsführung:

Hausstand:

Zum Nachweis eines zur Geltendmachung der Aufwendungen für die doppelte Haushaltsführung notwendigen eigenen Hausstandes war nach Verwaltungsauffassung bislang u.a. der Nachweis zu führen, dass sich der Partner „finanziell in einem Umfang an der Haushaltsführung beteiligt, dass daraus auf eine gemeinsame Haushaltsführung geschlossen werden kann“ (R 9.11 der Lohnsteuerrichtlinien).

Aktuelle Finanzgerichts-Rechtsprechung:

Das Finanzgericht Münster hat hierzu in einem aktuellen Urteil (vom 20.12.2011, 1 K 4150/08 E) entschieden, dass eine finanzielle Beteiligung an den Kosten des Haushalts und außerdem eine Einwohner-Meldung als Erstwohnsitz nicht zwingend erforderlich sei.

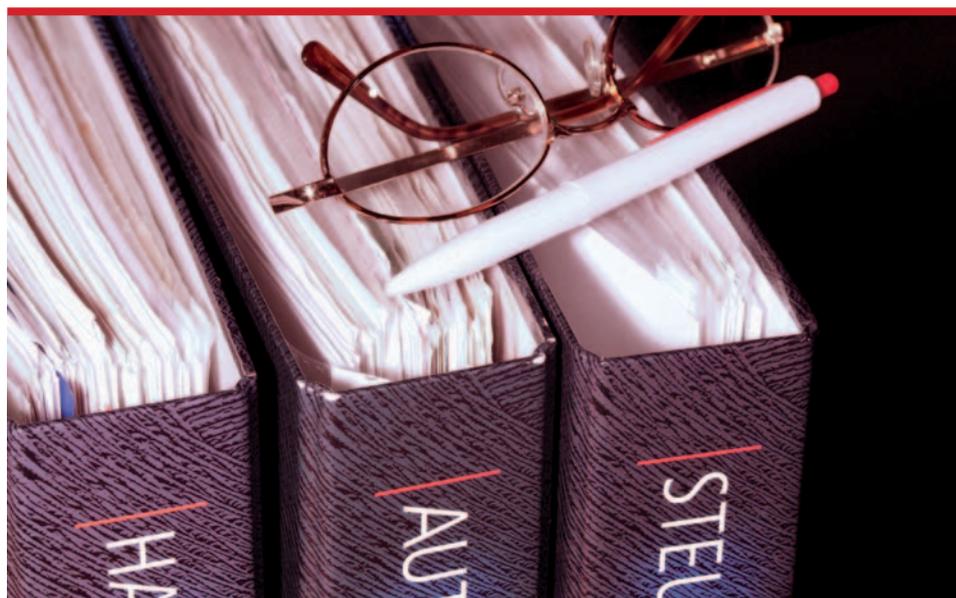
Der Fall betraf eine Berufspendlerin, der der Werbungskostenabzug für Aufwendungen für ihre Wohnung am Beschäftigungsort vor ihrer Eheschließung versagt wurde, weil sie sich nicht finanziell an den Aufwendungen für die Wohnung des Klägers beteiligt hat. Darauf komme es aber nicht an. Denn aus

einem finanziellen Beitrag lässt sich nicht zwingend auf das Unterhalten eines eigenen Hausstandes schließen.

Revision zugelassen:

Ob die Finanzverwaltung allerdings nicht wieder die Oberhand gewinnt, bleibt abzuwarten. Das Finanzgericht hat die Revision zugelassen.

Unabhängig von dieser Entscheidung dürfte sich der Bundesfinanzhof über die Frage der Kostenbeteiligung und Kostentragung im Rahmen des Nachweises eines eigenen Hausstandes in Kürze äußern. Jedenfalls ist seit dem 21.2.2011 ein diesbezügliches Verfahren vor dem BFH anhängig (Az. VI R 87/10).



© Fotolyrix - Fotolia.com

ELEKTRONISCHE RECHNUNGEN

ELEKTRONISCHE RECHNUNGEN:

Seit dem 1.7.2011 kann der Rechnungsversand auch elektronisch stattfinden. Möglich machte dies eine entsprechende Gesetzesanpassung im Steuervereinfachungsgesetz 2011. Rechnungen können also per E-Mail, z.B. nur als PDF-Mailanhang ohne Signatur oder durch sonstigen elektronischen Datenträgeraustausch übermittelt werden.

Erfüllen die elektronischen Rechnungen alle nach dem Umsatzsteuergesetz gebotenen Rechnungsmerkmale, berechtigen sie den Rechnungsempfänger zum Vorsteuerabzug.

UMSATZSTEUERNACHSCHAU:

Gerade beim Vorsteuerabzug sieht die Finanzverwaltung jedoch genauer hin. Einhergehend mit dem erleichterten Versand wurden auch die einschlägigen Vorschriften für die Umsatzsteuer-Nachschaug geändert (maßgebliche Rechtsgrundlage: § 27 b Abs. 2 Satz 3 des Umsatzsteuergesetzes).

Danach kann ein Betriebsprüfer besonders zwecks Prüfung elektronischer Rechnungen auf das unternehmensinterne Datenverarbeitungssystem zurückgreifen.

EIGENES E-MAIL-POSTFACH:

Der Empfang elektronischer Rechnungen

bedarf der Einwilligung durch den Rechnungsempfänger. Eine solche Einwilligung sollte nicht vor Einrichtung eines ausschließlich für den Empfang elektronischer Rechnungen eigens bestimmtes E-Mail-Postfachs und eigener E-Mail-Adresse (z.B. „rechnungen@XXX.de“) erfolgen.

Denn landen die elektronischen Rechnungen im allgemeinen Postfach, muss dem Betriebsprüfer für Zwecke der Umsatzsteuer-Nachschaug der gesamte elektronische Schriftverkehr mit vorgelegt werden. Dies zu vermeiden dürfte stets im Interesse des zu prüfenden Unternehmers liegen.

TIPP

Abschmelzung der Sicherungsgrenzen von 30 auf 8,75 Prozent bis 2025

Einlagensicherungsfonds der Banken senkt Sicherungsgrenzen

Einlagensicherungsfonds:

Vom Bundesverband deutscher Banken wird ein Einlagensicherungsfonds betrieben, der die Guthaben von Kunden privater Banken schützen soll. Der Sicherungsfonds steht im Pleitefall ein für Sicht-, Termin- und Spareinlagen sowie auf den Namen lautende Sparbriefe der betreffenden Pleitebank. Nicht gedeckt sind hingegen Verbindlichkeiten aus Papieren wie Inhaberschuldverschreibungen oder Inhabereinlagezertifikate.

Anpassung:

Der Sicherungsfonds hat zum 1.1.2012 sein Statut angepasst und darin u.a. die Sicherungsgrenzen gesenkt. Die Sicherungsgrenze von bisher 30 % des haftenden Eigenkapitals der Bank gilt

danach nur noch bis 31.12.2014. Danach folgt eine Abstufung auf 20 % bis 31.12.2019 sowie auf 15 % bis zum 31.12.2024. Ab dem 1.1.2025 sichert der Fonds nur noch 8,75 % des haftenden Eigenkapitals ab.

Sicherungsgrenzen abfragen:

Kunden deutscher Privatbanken können über das Anfrageformular der Website des Bankenverbandes (www.bankenverband.de/themen/geldinfos-finanzen/einlagensicherung/abfrage) die jeweilige Sicherungsgrenze ihrer Bank abfragen. Hierzu ist das auf der Online-Seite erscheinende Formblatt auszufüllen und abzuschicken. Der Verband leitet die Anfrage an die jeweilige Bank weiter. Antworten erfolgen innerhalb eines Bankarbeitstages.

ALTERSVORSORGE-PFLICHT FÜR SELBSTSTÄNDIGE

Selbstständige werden künftig eine Pflichtversicherung für ihre Altersvorsorge nachweisen müssen. Darauf hat sich die Regierungskoalition im Rahmen eines geplanten Gesetzespakets zur Bekämpfung der Altersarmut bereits geeinigt. Die detaillierte Ausgestaltung liegt aber noch nicht fest.

WAHLMÖGLICHKEITEN:

Fest steht indes, dass den Selbstständigen künftig Wahlmöglichkeiten vorgegeben werden sollen. Wahlmöglichkeiten favorisieren auch die Arbeitgeberverbände. Die ursprünglichen Forderungen, dass Selbstständige nur in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen sollen, bis sie Ansprüche in Höhe der staatlichen Grundsicherung von 680 € im Monat erreichen, dürften damit vom Tisch sein. Offen im Gespräch ist auch die Öffnung der Riemer-Rente für Selbstständige. Diese sind derzeit nicht oder nur mittelbar zulageberechtigt, etwa über den Ehepartner, der als Arbeitnehmer zulageberechtigt ist.

HANDLUNGSBEDARF:

Handlungsbedarf in Richtung einer verpflichtenden Altersabsicherung für Selbstständige besteht indes. Zahlen aus der Bundesregierung sprechen von etwa 3 Mio. Selbstständigen, die bisher nicht obligatorisch fürs Alter abgesichert sind. Die neue gesetzliche Alterspflichtsicherung für Selbstständige soll neben den bereits bestehenden berufsständischen Versorgungseinrichtungen treten.

STEUERTERMINE IM APRIL 2012

10.04.	Umsatzsteuer mtl. für März bzw. Februar mit Dauer-Fristverlängerung bei Sondervorauszahlung 1/11 Abschlag
13.04.	Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag-, Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath. für März
24.04.	Ablauf der Zahlungsschonfrist für Umsatzsteuer, Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag. Dies gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck.
25.04.	Sozialversicherungsbeiträge April
25.04.	Zusammenfassende Meldung (Umsatzsteuer)

STEUERTERMINE IM MAI 2012

10.05.	Umsatzsteuer mtl. für April bzw. März mit Dauer-Fristverlängerung bei Sondervorauszahlung 1/11 Abschlag
14.05.	Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag-, Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath. für April
14.05.	Ablauf der Zahlungsschonfrist für Umsatzsteuer, Lohn- und Kirchenlohnsteuer, Solidaritätszuschlag. Dies gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck.
15.05.	Gewerbsteuer-Vorauszahlung, Grundsteuer
18.05.	Ablauf der Zahlungsschonfrist für Gewerbesteuer, Grundsteuer
24.05.	Sozialversicherungsbeiträge Mai
25.05.	Zusammenfassende Meldung (Umsatzsteuer)
31.05.	Steuererklärungen 2011, Ende der generellen Abgabefrist

STEUERTERMINE IM JUNI 2012

11.06.	Umsatzsteuer mtl. für Mai bzw. April mit Dauer-Fristverlängerung bei Sondervorauszahlung 1/11 Abschlag
11.06.	Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag-, Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath. für Mai
11.06.	Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag für das II. Quartal 2012
11.06.	Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag für das II. Quartal 2012
14.06.	Ablauf der Zahlungsschonfrist für Umsatzsteuer, Lohn- und Kirchenlohnsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag. Dies gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck.
25.06.	Zusammenfassende Meldung (Umsatzsteuer)
25.06.	Sozialversicherungsbeiträge Juni

Anmerkung für Scheckzahler: Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.